



Richtlinien für die Einstellung, Beförderung und modulare Qualifizierung der Beamtinnen/Beamten der Berufsfeuerwehr Ingolstadt (Richtlinien Feuerwehrtechnischer Dienst)

vom 01.08.2017

**(geändert durch Beschluss des Stadtrats
vom 14.12.2020)**

Stand: 01.01.2021

– Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung in roter Schrift –

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Einstellung, Probezeit und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	3
2.1	Einstellung	3
2.2	Probezeit.....	3
2.3	Allgemeiner Dienstzeitbeginn	4
2.4	Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	4
3	Allgemeine Voraussetzungen für Beförderungen der Beamtinnen/Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst	4
4	Mindestwartezeiten und sonstige Voraussetzungen für Beförderungen.....	6
4.1	Zweite Qualifikationsebene	6
4.2	Dritte Qualifikationsebene	7
4.2.1	Modulare Qualifizierung (§§ 34, 37 FachV-Fw)	7
4.2.2	Einstieg in der dritten Qualifikationsebene/Ausbildungsqualifizierung/ erleichterte Ausbildungsqualifizierung (§§ 30 ff bzw. § 38 FachV-Fw)	8
4.3	Vierte Qualifikationsebene.....	9
5	Richtlinien zum Konzept der modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.11	
5.1	Verfahren	11
5.2	Teilnahme an den Maßnahmen der modularen Qualifizierung	11
5.2.1	Beurteilung.....	11
5.2.2	Dienstzeit	11
5.2.2	Planstelle	11
5.3	Wiederholungsmöglichkeit.....	12
6	Beteiligungen.....	12
7	Inkrafttreten.....	12

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für die Einstellungen, Beförderungen, Zulassungen sowie Durchführungen der modularen Qualifizierung der Beamtinnen/Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst der Stadt Ingolstadt.
- 1.2 Bei allen Einstellungen, Beförderungen, Zulassungen sowie Durchführungen der modularen Qualifizierung sind die beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie diese Richtlinien zu beachten.
- 1.3 Die Zuständigkeiten für Einstellungen, Beförderungen und Zulassungen zur Ausbildungsqualifizierung bzw. modularen Qualifizierung sind durch die Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.
- 1.4 Der Stadtrat (Finanz- und Personalausschuss) behält sich vor, in besonderen Fällen, soweit beamten- und laufbahnrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Richtlinien zuzulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Personalrates.
- 1.5 Aus diesen Richtlinien kann eine Beamtin/ein Beamter keinen Rechtsanspruch auf Ernennung, Beförderung oder Zulassung zur modularen Qualifizierung ableiten.
- 1.6 Laufbahnrechtliche Verzögerungen durch Wehr- und Zivildienst sind im Vollzug des Arbeitsplatzschutzgesetzes bzw. Soldatenversorgungsgesetzes und der einschlägigen Verwaltungsvorschriften auszugleichen.
- 1.7 Laufbahnrechtliche Verzögerungen durch Erziehungszeiten sind nach den Vorschriften des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) auszugleichen.

2 Einstellung, Probezeit und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

2.1 Einstellung

- 2.1.1 Die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach §§ 7, 10 BeamtStG, Art. 4 LlbG, Art. 23 BayBG müssen bei Berufung in das Beamtenverhältnis gegeben sein.
- 2.1.2 Bewerber/-innen für den Einstieg in die verschiedenen Qualifikationsebenen sowie für die Ausbildungsqualifizierung und die modulare Qualifizierung müssen die in der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) und den dazu ergehenden Vorschriften geforderten Voraussetzungen erfüllen.

2.2 Probezeit

- 2.2.1 Beamtinnen/Beamte auf Widerruf (Anwärter/-innen), die den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet und die Qualifikationsprüfung bestanden haben, sollen in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.
- 2.2.2 Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre.
- 2.2.3 Nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist eine Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen (Einschätzung während der Probezeit).

Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herauszustellen.

- 2.2.4 Verkürzungen, gegebenenfalls Verlängerungen der Probezeit sind im Einzelfall nach Maßgabe des Leistungslaufbahngesetzes möglich. Wenn eine Verkürzung der Probezeit bei Beamtinnen/Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen in Betracht kommt, ist dazu in der Einschätzung während der Probezeit Stellung zu nehmen.

Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende berufspraktische Leistung ist bei einer Beurteilung mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 10 Punkten gegeben.

2.3 Allgemeiner Dienstzeitbeginn

- 2.3.1 Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für die Ausbildungsqualifizierung sind, rechnen ab Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bzw. dem festgelegten allgemeinen Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 1, 3 LlbG).

- 2.3.2 Für Beamtinnen/Beamte, die noch vor dem 01.04.2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit weiterhin ab dem Zeitpunkt der Anstellung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

2.4 Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Beamtinnen und Beamte, die die vorgeschriebene Probezeit abgeleistet und sich während der Probezeit hinsichtlich ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bewährt haben, werden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Zur Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ist vor Ablauf der Probezeit eine Probezeitbeurteilung zu erstellen.

Soweit noch Zweifel über die gesundheitliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen, ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

3 Allgemeine Voraussetzungen für Beförderungen der Beamtinnen/Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst

- 3.1 Eine Beamtin/ein Beamter kann nur befördert werden, wenn sie/er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höheren Amtes voll entspricht, die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sowie die in diesen Richtlinien festgelegten Mindestwartezeiten und sonstigen Bedingungen erfüllt und eine Beförderungsplanstelle für sie/ihn vorhanden ist.

Beamtinnen/Beamte, die mit einer Gesamtpunktzahl von 0 – 6 Punkten beurteilt werden, können nicht befördert werden.

- 3.2 Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Eine Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung ist unzulässig. In der zweiten Qualifikationsebene muss die letzte Beförderung mindestens 2 Jahre, in der dritten und vierten Qualifikationsebene mindestens 3 Jahre zurückliegen (Art. 17 Abs. 1 LlbG).

Ausnahmen hiervon sind möglich nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 2 bis 5 LlbG.

Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle (Art. 20 Abs. 5 i. V. m. Art. 4 BayBesG) wird bei der Berechnung der Beförderungswartezeit nicht berücksichtigt.

- 3.3 Der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Beförderung muss eine Bewährung in den Dienstgeschäften dieses Amtes vorangegangen sein. Die Erprobungszeit beträgt mindestens 3 Monate und soll 6 Monate nicht überschreiten.

Bei der Stadt Ingolstadt ist grundsätzlich von einer Bewährungszeit von 3 Monaten auszugehen.

3.4 Ausbildungsqualifizierung/erleichterte Ausbildungsqualifizierung

Die erstmalige Verleihung eines Amtes der dritten Qualifikationsebene (Bes.Gr. A 10) sowie eines Amtes der vierten Qualifikationsebene (Bes.Gr. A 13) nach erfolgreich absolvierter **Ausbildungsqualifizierung** stellt keine Beförderung dar, sondern eine Ernennung eigener Art (vgl. auch Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18.10.2010).

Für Beamtinnen/Beamte der zweiten oder dritten Qualifikationsebene, die die (erleichterte) Ausbildungsqualifizierung für die nächsthöhere Qualifikationsebene für Ämter ab der Bes.Gr. A 10 (sowie A 11 und A 12) bzw. A 13 erfolgreich absolviert haben, gelten für die Wartezeiten zur Beförderung nach A 11, A 12 bzw. A 14 die Zeiten nach Nr. 4.2.2 bzw. 4.3.1 dieser Richtlinien zuzüglich einer Wartezeit von zwei Jahren.

Für Beamtinnen/Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen (Art. 36 Abs. 1 LlbG) und berufspraktischen Leistungen (vgl. Nr. 2.2.4) verkürzt sich die o. g. Wartezeit um 1 Jahr.

3.5 Modulare Qualifizierung

Für Beamtinnen/Beamte der zweiten oder dritten Qualifikationsebene, die die modulare Qualifizierung (§ 34 ff bzw. § 40 ff FachV-Fw) für die dritte bzw. vierte Qualifikationsebene erfolgreich absolviert haben, gelten die Wartezeiten gemäß Nr. 4.2.1 bzw. 4.3.1 dieser Richtlinien; dabei verkürzen sich die Wartezeiten nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften (= 3 Jahre Mindestwartezeit) zuzüglich der Wartezeit nach Nr. 4.2.1 bzw. 4.3.1 dieser Richtlinien zur Beförderung nach A 10 bzw. A 14 um 1 Jahr.

Die Beförderung im Rahmen einer modularen Qualifizierung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit (vgl. Nr. 2.3.1) von 10 Jahren erfolgen (Art. 17 Abs. 6 LlbG).

- 3.6 Beamtinnen/Beamte, die nach erfolgter modularer Qualifizierung zur erleichterten Ausbildungsqualifizierung gemäß § 38 FachV-Fw zugelassen werden sollen, müssen sich in dem Amt der Besoldungsgruppe A 10 in einer Dauer von mindestens drei Jahren bewährt haben (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 FachV-Fw).

- 3.7 Der abgeschlossene Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen bzw. höheren Dienstes nach dem bis 31.12.2010 geltenden Recht wird der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten bzw. vierten Qualifikationsebene nach diesen Richtlinien gleichgestellt.

Das abgeschlossene Aufstiegsverfahren für besondere Verwendungen (Verwendungsaufstieg) nach dem bis 31.12.2010 geltenden Recht wird der modularen Qualifizierung nach diesen Richtlinien gleichgestellt.

4 Mindestwartezeiten und sonstige Voraussetzungen für Beförderungen

Die Mindestwartezeiten rechnen ab allgemeinem Dienstzeitbeginn bzw. letzter Beförderung.

Folgende Mindestwartezeiten müssen zurückgelegt und nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

4.1 Zweite Qualifikationsebene

(Eingangsamts = Bes.Gr. A 7)

Beförderung zur Oberbrandmeisterin/zum Oberbrandmeister (Bes.Gr. A 8):

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 14 Punkte	13 - 12 Punkte	11 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	1 J	1 J 3 M	2 J	3 J 6 M
2,51-3,50	2 J	2 J 3 M	3 J	4 J 6 M
3,51-4,50	3 J	3 J 3 M	4 J	5 J 6 M

Voraussetzung für die Beförderung ist außerdem die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Wahlfortbildung mit 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, die Kenntnisse und Fähigkeiten für Aufgaben in einem von der Berufsfeuerwehr Ingolstadt bestimmten Verwendungsbereich vermittelt.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Wahlfortbildung bestätigt die Berufsfeuerwehr Ingolstadt.

Beförderung zur Brandinspektorin/zum Brandinspektor (Bes.Gr. A 9):

Beurteilung	16 – 15 Punkte	2 Jahre
	14 Punkte	2 Jahre und 3 Monate
	13 Punkte	2 Jahre und 6 Monate
	12 Punkte	3 Jahre
	11 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate
	08 Punkte	5 Jahre
	07 Punkte	6 Jahre

Voraussetzung für die Beförderung ist außerdem

- die erfolgreiche Teilnahme am Führungslehrgang mit 240 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, der die Grundlagen für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben als Gruppenführer oder für andere weiterführende Fortbildungen vermittelt, sowie

- die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Wahlfortbildung mit 240 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt für Aufgaben
 - im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz,
 - in der Ausbildung,
 - als Gruppenführer im Einsatzdienst,
 - als Gruppenführer in der Integrierten Leitstelle oder
 - in einem von der Berufsfeuerwehr Ingolstadt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bestimmten Verwendungsbereich.

Die erfolgreiche Teilnahme am Führungslehrgang sowie an einer entsprechenden Wahlfortbildung bestätigt die Berufsfeuerwehr Ingolstadt.

Beförderung zur Brandinspektorin/zum Brandinspektor mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 + AZ):

4 Jahre

4.2 Dritte Qualifikationsebene

4.2.1 Modulare Qualifizierung (§§ 34, 37 FachV-Fw)

Beförderung zur Brandoberinspektorin/zum Brandoberinspektor (Bes.Gr. A 10):

Die untenstehenden Wartezeiten gelten nach Abschluss der modularen Qualifizierung für Ämter bis zur Bes.Gr. A 10 (§ 34 FachV-Fw) zuzüglich der gesetzlichen Mindestwartezeit von 3 Jahren seit der letzten Beförderung sowie abzüglich 1 Jahr (siehe Nr. 3.5)

Beurteilung

Prüfungs- note	16 - 14 Punkte	13 - 12 Punkte	11 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	1 J	1 J 1 M	1 J 3 M	1 J 6 M
2,51-3,50	1 J 3 M	1 J 4 M	1 J 6 M	1 J 9 M
3,51-4,50	1 J 6 M	1 J 7 M	1 J 9 M	2 J

Die Beförderung im Rahmen einer modularen Qualifizierung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit von 10 Jahren erfolgen (siehe Nr. 3.5).

Beförderung zur Brandamtfrau/zum Brandamtmann (Bes.Gr. A 11):

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat
	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate
	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate
	08 Punkte	5 Jahre
	07 Punkte	6 Jahre

Voraussetzung für die Beförderung nach A 11 ist zudem das erfolgreiche Ableisten einer zusätzlichen Maßnahme der modularen Qualifizierung gemäß § 34 Satz 3 i. V. m. § 37 Abs. 4 FachV-Fw.

Die Ableistung der entsprechenden Maßnahme bestätigt die Berufsfeuerwehr Ingolstadt.

Eine Beförderung nach A 12 ist nur möglich nach zusätzlicher Ableistung der erleichterten Ausbildungsqualifizierung gemäß § 38 FachV-Fw (vgl. Nr. 3.4).

4.2.2 Einstieg in der dritten Qualifikationsebene/Ausbildungsqualifizierung/erleichterte Ausbildungsqualifizierung (§§ 30 ff bzw. § 38 FachV-Fw)

(Eingangsamt = Bes.Gr. A 10)

Beförderung zur Brandamtfrau/zum Brandamtmann (Bes.Gr. A 11):

Bei Beförderung nach Vorbereitungsdienst: Die untenstehenden Wartezeiten gelten ab dem festgesetzten Allgemeinen Dienstzeitbeginn (nach Ableistung der Probezeit).

Bei Beförderung nach (erleichterter) Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab Bes.Gr. A 10 (§§ 30 ff, § 38 FachV-Fw): die untenstehenden Wartezeiten gelten zuzüglich einer Wartezeit von 2 Jahren sowie ggf. abzüglich 1 Jahr (siehe Nr. 3.4)

Beurteilung

Prüfungs- note	16 - 15 Punkte	14 - 13 Punkte	12 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	1 J	1 J 6 M	2 J	2 J 3 M
2,51-3,50	1 J 6 M	2 J	2 J 6 M	2 J 9 M
3,51-4,50	2 J	2 J 6 M	3 J	3 J 3 M

Beförderung zur Brandamtsrätin/zum Brandamtsrat (Bes.Gr. A 12):

Reguläre Beförderung nach Einstieg in der 3. Qualifikationsebene oder Beförderung nach abgeschlossener Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 10 (§ 30 FachV-Fw) bzw. erleichteter Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 11 nach zuvor abgeschlossener modularer Qualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 10 (§ 38 FachV-Fw)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat
	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate
	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate
	08 Punkte	5 Jahre
	07 Punkte	6 Jahre

Beförderung zur Brandrätin/zum Brandrat (Bes.Gr. A 13):

Reguläre Beförderung nach Einstieg in der 3. Qualifikationsebene oder Beförderung nach abgeschlossener Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 10 (§ 30 FachV-Fw) bzw. erleichterter Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 11 nach zuvor abgeschlossener modularer Qualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 10 (§ 38 FachV-Fw)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat
	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate
	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate

Bei einer Beurteilung mit 08 oder weniger Punkten besteht keine Beförderungsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 13.

Beförderung zur Brandrätin/zum Brandrat mit Amtszulage (A 13 + AZ):

4 Jahre

4.3 Vierte Qualifikationsebene

4.3.1 Beamtinnen/Beamte mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene sowie Beamtinnen/Beamte mit abgeschlossener Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene (§ 39 FachV-Fw) und Beamtinnen/Beamte nach abgeschlossener modularer Qualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 14 (§ 40 FachV-Fw)

(Eingangsamtsamt bei Einstieg in der 4. Qualifikationsebene = Bes.Gr. A 13)

Beförderung zur Brandoberrätin/zum Brandoberrat (Bes.Gr. A 14):

Bei Beförderung nach Vorbereitungsdienst: Die untenstehenden Wartezeiten gelten ab dem festgesetzten Allgemeinen Dienstzeitbeginn (nach Ableistung der Probezeit).

Bei Beförderung nach Ausbildungsqualifizierung (§ 39 FachV-Fw): die untenstehenden Wartezeiten gelten zuzüglich einer Wartezeit von 2 Jahren sowie ggf. abzüglich 1 Jahr (siehe Nr. 3.4)

Bei Beförderung nach modularer Qualifizierung (§ 40 Abs. 1 Satz 1 FachV-Fw): die untenstehenden Wartezeiten gelten zuzüglich der gesetzlichen Mindestwartezeit von 3 Jahren seit der letzten Beförderung sowie abzüglich 1 Jahr (siehe Nr. 3.5).

Beurteilung

Prüfungs- note	16 - 15 Punkte	14 - 13 Punkte	12 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	1 J	1 J 6 M	2 J	2 J 6 M
2,51-3,50	1 J 6 M	2 J	2 J 6 M	3 J
3,51-4,50	2 J	2 J 6 M	3 J	3 J 6 M

Die Beförderung im Rahmen einer modularen Qualifizierung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit von 10 Jahren erfolgen (siehe Nr. 3.5).

4.3.2 Beamtinnen/Beamte mit abgeschlossener Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 15 (§ 40 Abs. 1 Satz 2 FachV- Fw)

Beförderung zur Branddirektorin/zum Branddirektor (Bes.Gr. A 15):

Reguläre Beförderung nach Einstieg in der 4. Qualifikationsebene oder Beförderung nach abgeschlossener Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab Bes.Gr. A 14 (§ 40 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 39 FachV-Fw)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat
	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate
	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate

Bei einer Beurteilung mit 08 oder weniger Punkten besteht keine Beförderungsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 15.

Eine Beförderung in ein Amt der Bes.Gr. A 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit von mindestens 4 Jahren erfolgen (Art. 18 Abs. 2 LlbG).

Beförderung zur Leitenden Branddirektorin/zum Leitenden Branddirektor (Bes.Gr. A 16):

Reguläre Beförderung nach Einstieg in der 4. Qualifikationsebene oder Beförderung nach abgeschlossener Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab Bes.Gr. A 14 (§ 40 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 39 FachV-Fw)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat
	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate
	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate

Bei einer Beurteilung mit 08 oder weniger Punkten besteht keine Beförderungsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 16.

Die Beförderung in ein höheres Amt als ein Amt der Bes.Gr. A 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit von mindestens 7 Jahren erfolgen (Art. 18 Abs. 2 LlbG).

5 Richtlinien zum Konzept der modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst

5.1 Verfahren

Die Organisation und Durchführung der Maßnahmen und Prüfungen der modularen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst wurde den im Konzept festgelegten Stellen übertragen.

Die Anmeldung zu den Maßnahmen erfolgt durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Ingolstadt.

5.2 Teilnahme an den Maßnahmen der modularen Qualifizierung

5.2.1 Beurteilung

Beamtinnen und Beamte können an der modularen Qualifizierung teilnehmen, wenn sie in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LfB-G erhalten haben.

Außerdem müssen im Gesamturteil dieser Beurteilung

- für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens 10 Punkte
- für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 11 mindestens 10 Punkte
- für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens 11 Punkte

erreicht sein.

~~5.2.2 Dienstzeit~~

~~Bei Beginn der modularen Qualifizierung hat die Beamtin oder der Beamte eine Dienstzeit gemäß Art. 15 LfB-G von mindestens 10 Jahren abgeleistet.~~

5.2.2 Planstelle

Bei Beginn der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 muss die Beamtin oder der Beamte eine Planstelle mit mindestens der Bewertung A 10 innehaben und selbst mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 erreicht haben.

Bei Beginn der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 muss die Beamtin oder der Beamte eine Planstelle mit mindestens der Bewertung A 10 innehaben und selbst mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 erreicht haben.

Bei Beginn der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 11 muss die Beamtin oder der Beamte eine Planstelle mit mindestens der Bewertung A 11 innehaben und selbst mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erreicht haben.

Bei Beginn der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 muss die Beamtin oder der Beamte eine Planstelle mit mindestens der Bewertung A 14 innehaben und selbst mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 erreicht haben.

Folgende Fallgestaltungen sind für die Erfüllung der o. g. Voraussetzungen grundsätzlich vorgesehen:

- Aufgrund einer Stellenneubewertung wird die Wertigkeit einer Planstelle auf mindestens A 10, A 11 bzw. A 14 angehoben.
- Beamtinnen und Beamte können sich auf eine intern ausgeschriebene Planstelle der nächsthöheren Qualifikationsebene bewerben, sofern die interne Stellenausschreibung die Möglichkeit zur modularen Qualifizierung vorsieht. Die Personalauswahl erfolgt nach dem Leistungsgrundsatz.

5.3 Wiederholungsmöglichkeit

Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die die mündliche Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen.

6 Beteiligungen

Bei Einstellungen und Beförderungen von Beamtinnen/Beamten hat der Personalrat mitzubestimmen (Art. 75 BayPVG). Das Mitbestimmungsverfahren wird in diesen Fällen vom Oberbürgermeister oder in dessen Auftrag vom Personalamt eingeleitet (Art. 70 Abs. 2 BayPVG).

Bei der Erstellung dieser Richtlinien zur Beförderung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, sowie zum Konzept der modularen Qualifizierung in dieser Fachlaufbahn sind der Gesamtpersonalrat (gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG), die Schwerbehindertenvertretung (gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX) und die Gleichstellungsbeauftragte (gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGIG) beteiligt worden.

Der Bayerische Landespersonalausschuss hat das Konzept zur modularen Qualifizierung gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LfB-Genehmigung genehmigt.

7 Inkrafttreten

~~Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien vom 28.02.2013 in der Fassung vom 25.07.2013 außer Kraft. Die Änderung der Richtlinien vom 01.08.2017 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.~~

Ingolstadt, TT.MM.JJJJ
STADT INGOLSTADT

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister